

Empfehlungen vom Arbeitsausschuss

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern – Empfehlungen zu Handen der kantonalen Aufsichtsbehörden (überarbeitete Version vom 19. Mai 2010)

Ausgangslage

Die VBK (seit 1.1.2010 KOKES) wurde verschiedentlich von Vormundschaftsbehörden mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern konfrontiert. Es herrscht Unsicherheit, welche Rechte und Pflichten für Mandatsträger/innen und Behörden gelten. Die Lehre hat sich kaum mit diesen Fragen befasst, die Rechtsprechung dazu ist dürftig und die Praxis uneinheitlich. Aus diesem Grund hat der Arbeitsausschuss anlässlich seiner Sitzung vom 16. März 2007 Hinweise und Empfehlungen verabschiedet.

Mit Blick auf die per 1.1.2008 in Kraft getretenen sozialversicherungsrechtlichen Änderungen wurden die Empfehlungen überarbeitet und am 26. Januar 2009 neu verabschiedet. Eine weitere Ergänzung erfolgte am 19. Mai 2010 (vgl. Ziffer 1.3).

1. Leistung von AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträgen auf Entschädigungen für die Führung von vormundschaftlichen Mandaten durch Private

Rechtsslage

In *BGE 98 V 230* hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Entschädigung, die eine Vormundschaftsbehörde privaten Mandatsträger/innen gemäss Art. 416 ZGB zuspricht, massgebender Lohn im Sinne von Art. 12 und 14 Abs. 1 AHVG und damit beitragspflichtig ist. Das Gemeinwesen bzw. die Vormundschaftsbehörde ist Arbeitgeber der vormundschaftlichen Mandatsträger/innen, und zwar auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der vormundschaftlich betreuten Person geht.

Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse bei geringfügigem Lohn:

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'200.-- pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn der/die Mandatsträger/in dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung vom/von der Mandatsträger/in akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

Freibetrag bei AHV-Rentner/innen:

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.- monatlich bzw. Fr. 16'800.- jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV).

Behandlung von Mehrfachmandaten:

Bei Mehrfachmandaten für den gleichen Arbeitgeber (d.h. für dieselbe Vormundschaftsbehörde) sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (vgl. *BGE 98 V 230*).

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren:

Seit 1.1.2008 ist für kleine Betriebe und Beschäftigungen mit geringfügigem Lohn ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren möglich. Übersteigt der Lohn pro Mandatsträger/in nicht Fr. 20'520.-- im Jahr und die gesamte Lohnsumme der Vormundschaftsbehörde nicht Fr. 53'040.-- (zweifacher Betrag der maximalen jährlichen AHV-Rente), so können die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden (vgl. Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit BGSA mit Verweis auf Art. 7 BVG). Die Anmeldung erfolgt bei der Ausgleichskasse, und zwar für alle Versicherungen, welche das vereinfachte Verfahren umfasst (AHV/IV/EO/ALV/UV/Familienzulagen), sowie für die Quellensteuer. Der Arbeitgeber hat damit einen einzigen Ansprechpartner. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal im Jahr. Die Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass das entsprechende Einkommen bei den Einkommenssteuern nicht progressionswirksam ist. Dieses Verfahren wird allerdings nur für sehr kleine Vormundschaftsbehörden in Frage kommen.

Praktische Umsetzung

1. Die Vormundschaftsbehörde klärt ab, ob die Entschädigung, welche der/die Mandatsträger/in aus dem Mündelvermögen bzw. der Amtskasse insgesamt jährlich erhält, Fr. 2'200.- übersteigt oder nicht. Liegt die Entschädigung unter diesem Betrag und verlangt der/die Mandatsträger/in keine Abrechnung von AHV-Beiträgen, so muss die Vormundschaftsbehörde keine AHV-Abrechnung erstellen. Akzeptiert der/die Mandatsträger/in die Entschädigung ohne AHV-Abzüge, so entfällt die Abrechnung endgültig. Die Information der Mandatsträger/innen durch die Vormundschaftsbehörde über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt i. d. R. bei Amtsantritt.
2. Übersteigt die in einem Jahr ausgerichtete Entschädigung den genannten Betrag oder verlangt der/die Mandatsträger/in eine AHV-Abrechnung, so erstellt die Vormundschaftsbehörde diese und lässt sie aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag dem/der Mandatsträger/in zukommen (z.B. im Beschluss betreffend Abnahme des Rechenschaftsberichts). Der/Die Mandatsträger/in hat - unabhängig von seinem/ihrer sonstigen Status als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender - den Arbeitgeberbeitrag aus dem Vermögen der vormundschaftlich betreuten Person und auf eigene Kosten den Arbeitnehmerbeitrag zu leisten. Wenn die Entschädigung aus der Amtskasse ausgerichtet wird, hat die Vormundschaftsbehörde den Arbeitgeberbeitrag ebenfalls aus der Amtskasse zu entrichten.
3. Im Interesse der Gleichbehandlung von vormundschaftlich betreuten Personen mit privaten Mandatsträger/innen und solchen mit angestellten (amtlichen) Mandatsträger/innen kann die Vormundschaftsbehörde die Entschädigung und - sofern diese insgesamt jährlich Fr. 2'200 übersteigt - die AHV-Beiträge des Arbeitgebers (VB) für alle Mandatsverhältnisse erheben und beides dem Vermögen der vormundschaftlich betreuten Person belasten. Die Entschädigung für die amtlichen Mandatsträger/innen und die dem Vermögen der betreuten Person belasteten AHV-Beiträge des Arbeitgebers fließen in die Kasse des Gemeinwesens, da dieses für die von ihm angestellten Mandatsträger/innen bereits via Lohnabrechnung Arbeitgeberbeiträge an die SVA leistet. Die Arbeitgeberbeiträge für private Mandatsträger/innen werden der SVA abgeliefert. Bei Personen, die über kein Vermögen verfügen, werden diese Beiträge gestundet oder bevorschusst und bei behördlicher Aufhebung der Massnahme oder beim Tod der betreuten Person dem in diesem Zeitpunkt allenfalls vorhandenen Vermögen in der Schlussabrechnung belastet.

- Bei der Entschädigung sind die Spesen (bei Bedarf ist mit der kantonalen Ausgleichskasse zu vereinbaren, dass eine Spesenpauschale z. B. in der Höhe von 20 % abgezogen werden kann) in Abzug zu bringen; AHV-Beiträge sind nur auf den verbleibenden Betrag zu leisten. Da sich die Entschädigungen meistens auf eine zweijährige Berichtsperiode beziehen, ist die Entschädigung bei Bedarf auf die Anzahl der betreffenden Kalenderjahre aufzuschlüsseln (z. B. bei einer Berichtsperiode vom 1.10.2006 bis 30.9.2008 ergibt es die folgenden drei Perioden: 1.10. – 31.12.06; 1.1. – 31.12.2007; 1.1. – 30.9.08).

2. BVG/UVG/ALVG

Rechtslage

Die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfall und die berufliche Vorsorge ist wegen des geltenden Beschäftigungsminimums von 8 Arbeitsstunden pro Woche (NBU) und des Mindesteinkommens von zur Zeit Fr. 19'890.- pro Jahr kaum von praktischer Bedeutung. Falls die Entschädigung über diesem Betrag liegt, ist für die Entrichtung von Beiträgen an die ALV die AHV-pflichtige Entschädigung massgebend (Art. 2 Abs. 1 ALVG) und die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innen-Beiträge sind zu leisten.

Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung sind in jedem Fall zu leisten. Die Gemeinden können dafür einzeln oder gemeinsam eine Kollektiv-Versicherung abschliessen.

Falls ausnahmsweise die Entschädigung über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn liegt, besteht keine Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und der/die Mandatsträger/in im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Allerdings können Arbeitnehmer/innen, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und insgesamt mehr als die genannten Fr. 19'890.- verdienen, von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn versichert (Art. 46 BVG).

Praktische Umsetzung

Analog zur AHV-Abrechnung.

*- vom Arbeitsausschuss am 16. März 2007 erarbeitet und
am 26. Januar 2009 und 19. Mai 2010 in überarbeiteter Form verabschiedet -*